

435 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (325 der Beilagen): Zollabkommen über Behälter von 1972 samt Anlagen

Das gegenständliche Abkommen wurde von Österreich am 22. Mai 1973 in New York unterzeichnet.

Die hauptsächlichen Zielsetzungen des vorliegenden Abkommens sind, den internationalen Behälterverkehr durch Vereinheitlichung der technischen Bedingungen, denen die Behälter entsprechen müssen, und durch Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit und der Freiheit von wirtschaftlichen Einfuhrbewilligungen bei ihrer vorübergehenden Einfuhr in das Gebiet eines Vertragsstaates zu fördern.

An Neuerungen des Abkommens wäre u. a. zu erwähnen, daß die Zollformalitäten für die vorübergehende Einfuhr von Behältern in die Gebiete der Vertragsstaaten vereinfacht und vereinheitlicht wurden. Die technischen Vorschriften für die Konstruktion von Behältern wurden der letzten Entwicklung angepaßt. Für die Zulassung der Behälter zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß wurde ein Typengenehmigungsverfahren geschaffen. Die vorübergehend eingeführten Behälter sind nunmehr auch zu gewissen Binnentransporten (Kabotageverkehr) zugelassen.

Das neue Zollabkommen entspricht den von der österreichischen Wirtschaft und der österreichischen Zollverwaltung vertretenen Wünschen. Aus der Annahme des Abkommens können bedeutende Vorteile für den österreichischen grenzüberschreitenden Verkehr mit Behältern

erwartet werden. Die Annahme dieses Abkommens entspricht daher den Interessen Österreichs.

Das gegenständliche Abkommen enthält gesetzändernde und gesetzesergänzende Bestimmungen. Überdies sind Art. 21 Abs. 1 bis 5 und 22 als verfassungsändernd zu behandeln. Das Abkommen darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhang mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Februar 1977 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Zollausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Zollabkommens über Behälter von 1972 samt Anlagen (325 der Beilagen), dessen Art. 21 Abs. 1 bis 5 und 22 verfassungsändernd sind, wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1977 02 04

Dr. Lenzi
Berichterstatter

Steiner
Obmann